

Als **Gebäude** gilt jedes freistehende oder durch Brandmauern von einem anderen getrennte Bauwerk, mit dem ein Wohnzweck verbunden ist. Bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes einzelne von dem andern durch eine vom Keller bis zum Dach reichende Trennmauer geschiedene Bauwerk als selbständiges Gebäude.

Ein Gebäudebogen ist auszufüllen:

für **jedes Wohngebäude** (Ein-, Mehrfamilienhaus, Bauernhaus, Appartementhaus), auch wenn es nur zeitweise bewohnt wird oder zurzeit leer steht

für **sonstige Gebäude** (Fabrik- oder Verwaltungsgebäude, Geschäftshaus, Schulhaus, wenn sie mindestens eine bewohnte oder eine leerstehende Wohnung enthalten), sowie für Hotel und Anstaltsgebäude

für **sonstige Unterkunft** (Baracke, Maisens- und Alpegebäude, Abbruchobjekt oder wegen seines Zustandes oder seiner Abgeschlossenheit eigentlich nicht mehr bewohnbares Gebäude, Waggon, Wohnwagen, Wohnschiff), wenn sie im Zeitpunkt der Zählung bewohnt ist.

Gebäudebogen

Wo Antworten vorgedruckt sind: Bitte das zutreffende Feld kräftig ankreuzen.

Gemeinde: _____
 Strasse und Nr. oder Weiler, Hof: _____

Zählkreis: 2 5 6 13 14 21 22 23 24 25 27 28 30

Raster: X Y

Bitte leerlassen

Name und Adresse des Hauseigentümers oder der Verwaltung _____

Vom Hauseigentümer oder seinem Bevollmächtigten auszufüllen

1 Gebäudeart

a. Ist das Gebäude ein reines Wohngebäude (ausschliesslich Wohnzwecken dienend) 1
 ein anderes Wohngebäude (mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dienend) 2
 ein sonstiges Gebäude (weniger als zur Hälfte Wohnzwecken dienend) 3
 eine bewohnte Baracke, ein Behelfsheim (Abbruchobjekt) 4
 ein Wohnwagen, Wohnschiff 5

b. Ist das Gebäude ein Wochenend-/Ferienhaus? Ja 1, Nein 2

c. Enthält das Gebäude Eigentumswohnungen? Ja 1, Nein 2

d. Wird vom Gebäude aus ein landwirtschaftlicher Betrieb bewirtschaftet? Ja 1, Nein 2

2 Wieviel Geschosse enthält das Gebäude einschliesslich Parterre und voll ausgebautem Dachgeschoss (Wohnräume), jedoch ohne Kellergeschoss? Anzahl 35 36

3 Bauperiode: Wann wurde das Gebäude erbaut? (Bei Um-, An- oder Erweiterungsbauten gilt das ursprüngliche Baujahr, bei gänzlichem Wiederaufbau das Jahr des Neubaus)

vor 1900 1
 1900-1920 2
 1921-1946 3
 1947-1960 4
 1961-1970 5
 1971-1975 6
 nach 1975 7

4 Personenlift: Besitzt das Gebäude einen Personenlift? Ja 1, Nein 2

5 Anschluss an Kanalisation: Ist das Gebäude an eine Kanalisation (privat oder öffentlich) angeschlossen? (Werden die Abwasser in Senk- oder Jauchegruben ohne Ueberlauf in ein Röhrensystem gesammelt, besteht keine Kanalisation im Sinne dieser Erhebung) Ja 1, Nein 2

6 Heizung: Welche Heizung hat das Gebäude überwiegend? Einzelofenheizung 1, Etagenheizung 2, Zentralheizung 3, Fernheizung (Anlage für mindestens 2 Gebäude) 4, Keine Heizung 5

7 Warmwasserversorgung: Besitzt die Mehrheit der Wohnungen des Gebäudes eine Warmwasserversorgung? (Zentrale Warmwasserversorgung oder Einzelboiler) Ja 1, Nein 2

8 Energieträger: Welche Energieträger werden verwendet für Heizung (Mehrfachangabe möglich)? Holz oder Kohle 1, Oel 2, Elektrizität 3, Gas 4, Sonnenenergie 5, andere 6

9 Hauseigentum: a. Hauseigentümer ist/sind: Privatperson als Alleineigentümer 1, Privatpersonen als Miteigentümer (inkl. Erbengemeinschaft) 2, Stockwerkeigentümer 3, Personen- oder Kapitalgesellschaft 4, davon Bau- oder Immobiliengesellschaft 5, Bau- oder Immobiliengenossenschaft 6, Stiftung, Verein 7, davon Personalvorsorgestiftung, Pensionskasse 8, Gemeinde (inkl. Schul-, Kirch-, Bürgergemeinde) 9, Kanton 11, Bund 12, Ausländischer Staat, internationale Organisation, Firma mit ausländischer Rechtsform 13

b. Wenn Privatpersonen: Schweizer 1, Ausländer 2, Schweizer und Ausländer 50

Hier sind sämtliche im Gebäude liegenden Wohnungen und ihre Beschreibung aufzuführen

Wohnungen im Gebäude

- 10** Einfamilienhaus = E; Untergeschoss = U; Parterre = P; Hochparterre = H; 1. Stock = 1; 2. Stock = 2 usw.; mehrere Geschosse z.B. P/1, 1/2, P/1/2.
- 11** Wohnungen, die **ausschliesslich nicht** Wohnzwecken dienen (zweckentfremdete Wohnungen wie Büros, Arztpraxen usw.), sind nicht aufzuführen.
- 12** Als **Wohnräume** gelten Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer sowie Arbeitsräume, die zugleich als Wohnraum dienen, einschliesslich zur Wohnung gehörende Mansarden. **Nicht** als Wohnräume zu zählen sind Küchen und Nebenräume wie Badezimmer, Toilettenraum, Reduit (Abstellraum), Gang, Veranda usw. sowie auch Wohndiele (Wohnhalle), die aber unter 13 anzugeben ist.
- 13** **Wohndielen** (Wohnhallen) sind ausgebaute Ess-, Arbeits- oder Aufenthaltsplätze im Gang oder Korridor mit direktem Tageslicht durch ein Fenster.
- 14** Die **Bruttowohnfläche** einer Wohnung ist die Summe der Flächen sämtlicher Wohnräume, Küchen, Kochnischen und Nebenräume (Länge x Breite). Offene Balkone und Terrassen sowie nicht bewohnbar ausgestattete Keller- oder Dachgeschossräume fallen bei der Berechnung ausser Betracht. Dagegen sind Flächen von innerhalb der Wohnung liegenden Treppen miteinzubeziehen. Wenn keine genauen Flächen ermittelt werden können, bitte Schätzwerte eintragen.
- 15** Die **Küche** muss mindestens 4 m² gross sein. Kleinere feste Koch- und Abwascheinrichtungen gelten als **Kochnischen**. Als **Bad** oder **Dusche** gelten nur vollständige Wannen- oder Duscheinrichtungen mit Warmwasserzuleitung. Ein separater Raum braucht nicht vorhanden zu sein. **Gemeinschaftliches Bad** liegt vor, wenn ein Bad den Bewohnern von mindestens zwei Wohnungen zur Verfügung steht.
- 16** **Genossenschaftler** sind Mitglieder von Baugenossenschaften, die zugleich eine Wohnung dieser Genossenschaft innehaben. **Dienstwohnungen** sind vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Wohnungen, in denen der Arbeitnehmer seinem Arbeitsvertrag gemäss wohnen muss. **Freiwohnungen** sind Wohnungen, die dem Inhaber von einer anderen Seite als vom Arbeitgeber unentgeltlich überlassen werden (z.B. von Verwandten).
- 17** Zu den **zeitweise bewohnten** Wohnungen gehören vor allem die Ferien- und Wochenendwohnungen, die Ferien- und Wochenendhäuser, die von ihren Besitzern selbst benutzt oder für kürzere oder für längere Zeit vermietet werden, aber **keinem dauernden** Wohnzweck dienen. Dazu zählt auch jede, von ihren Bewohnern im Zeitpunkt der Zählung nicht benutzte Wohnung (z.B. Berg- und Tal-, Stadt- und Landwohnung oder wegen Ausland- oder Spitalaufenthaltes). Als **nicht bewohnte** Wohnung gilt jede bewohnbare, im Zeitpunkt der Zählung aber unbesetzte Wohnung, die zu **dauernder** Vermietung oder zum Kauf angeboten wird, sowie eine auf einen späteren Zeitpunkt schon vermietete, aber zur Zeit der Zählung nicht benutzte Wohnung. Den Wohnungen gleichgestellt sind leerstehende, zur Vermietung oder zum Verkauf bestimmte Einfamilienhäuser.
- 18** **Codes:** Seit weniger als 1 Jahr (nach 3.12.79) leer = 1; seit weniger als 2 aber mindestens 1 Jahr (seit 3.12.78-3.12.79) leer = 2; seit mindestens 2 Jahren (vor 3.12.78) leer = 3.
- 19** Nur für Wohnungen und Einfamilienhäuser, die **unmöbliert vermietet sind** oder **vermietet werden** und **nicht** mit einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb verbunden sind. Bei **Genossenschaftlerwohnungen** sind Rabatte und Rückvergütungen nicht abzuziehen, und Teilzahlungen auf Anteilscheine gehören nicht zum Mietpreis.

Fortlaufende Nummer der Wohnung	Bitte leer lassen	Stockwerk (Lage der Wohnung)	10		11		12		13		14						15						16						17			18	19	Nummer der Haushaltung laut Kontroll-Liste					
			Wohnung besetzt	leerstehend	belegt, aber nicht bewohnt	Zahl der Wohnräume	Wohndiele (Wohnhalle)	Mansarde(n)	Bruttowohnfläche in m ²	Küche	Kochnische	weder Küche noch Kochnische	eigenes Bad oder Dusche	gemeinschaftliches Bad oder Dusche	weder Bad noch Dusche	Hauseigentümer	Miteigentümer des Hauses	Wohnungseigentümer	Stockwerkeigentümer	Pächter	Mieter	Genossenschaftler	Dienstwohnung	Freiwohnung	dauernd bewohnt	zeitweise bewohnt	nicht bewohnt	Seit wann?	Nettomietpreis pro Monat in Franken (d.h. ohne Kosten für Heizung, Warmwasser, Garage)	Wohnungsinhabers	der Untermieter								
24 - 26	27	-	28			29 - 30	31	32	33	34	35	36	37	38						39	40	41	-	45	46 - 48	49 - 51	52 - 54	55 - 57	58 - 60										
01							1	1				1	2	3	1	2	3	1	2	3	4	5	6	7	8	1	2	3											
02																																							
03																																							
04																																							

